

Satzung  
der  
**Ortsgemeinde Hetzerath**  
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
**„Hetzerath - Ortskern“**

vom  
22.03.2002

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I, S. 2141 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 ff.) in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Hetzerath die folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 12,30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hetzerath-Ortskern“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteilflächen innerhalb des im Lageplan des Katasteramtes Bernkastel-Kues -Außenstelle Wittlich-, Maßstab 1 : 1.000 abgegrenzten Bereiches. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

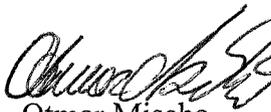
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hetzerath, den 26.03.2002

Ortsgemeinde Hetzerath

  
Otmar Mischo  
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung der Ortsgemeinde Hetzerath über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hetzerath-Ortskern“ vom 22.03.2002

----- = Abgrenzung des Sanierungsgebietes

